

I. Allgemeines

Nach dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 21.9.1970 Nr. V 4200/54 ist es nicht mehr möglich sogenannte "Hüttengebiete" nur durch Gemeinderatsbeschluß abzugrenzen und im Einvernehmen mit dem Landratsamt verwaltungsintern auszuweisen. Es müssen jetzt für solche Gebiete rechtsverbindliche Bebauungspläne - jedoch nur mit Mindestfestsetzungen - aufgestellt werden.

Mit der Ausweisung der Gartenhausgebiete will die Stadt den großen Bedarf an Gartenhausgrundstücken Rechnung tragen. Dem Wunsch vieler Menschen sich bei Gartenarbeit in freier Natur zu erholen soll durch die Bereitstellung von Flächen nachgekommen werden, die wahllose Errichtung von Hütten und Einzäunungen auf der Gemarkung ist zu verhindern.

II. Grundsatz

Die hier ausgewiesenen Gartenhausgebiete in Weil der Stadt sollen in ihren wesentlichen Charakterzügen und in ihren Landschaftswerten erhalten bleiben, trotzdem aber einer bodenständigen Nutzung dienen. Aus diesem Grund wurde im beiliegenden Lageplan ein Gebiet ausgewiesen, in dem Gartenhäuser zugelassen werden können.

Die ausserhalb dieser ausgewiesenen Gebiete vorhandenen Einfriedigungen und Gebäude im Aussenbereich werden als Fehlentwicklung angesehen.

Außerhalb dieser ausgewiesenen Gartenhausgebiete dürfen grundsätzlich keine baulichen Anlagen, mit Ausnahme der privilegierten Vorhaben nach § 35 (1) Bundesbaugesetz errichtet werden, da die Stadt bestrebt sein muß, diese Fläche der Feldmarkung in ihrer natürlichen Eigenschaft und in ihrem Landschaftsbild zu erhalten.

Daher sind im Aussenbereich die nicht genehmigten bzw. angezeigten baulichen Vorhaben samt Aussenanlagen und Einfriedigungen außerhalb des Geltungsbereiches der Gartenhausgebiete zu beseitigen. Die nicht genehmigten und angezeigten Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind - soweit sie den Vorschriften widersprechen - abzuändern oder zu beseitigen.

Der Stadt entstehen durch die Ausweisung der Bebauungspläne keine wesentlichen Kosten, außer dem evtl. Herrichten und Erweitern der Parkplätze und die Schaffung der Sichtfläche an der Einmündung des Feldweges in die B 295.

Größe des Gartenhausgebietes

ca. 20,6 ha

Größe des Gartenhausgebietes

ca. 8,7 ha